

Schachklub Nürnberg 1911 e. V.

Satzung

Turnierordnung

Satzung des Schachklubs Nürnberg 1911 e.V.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Nürnberg 1911 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

- (1) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von Schachturnieren,
 - b) die Instandhaltung des Vereinslokals und Spielmaterials,
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim 1. Vorsitzenden um Aufnahme ersucht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zum Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 5

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Kindern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

- (1) Ein Mitglied, das sich um das Schachspiel oder um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ein Mitglied, das sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Vollmitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Der Ehrenvorsitzende hat zusätzlich das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 7

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall, ob Letzteres den Mitgliedern entgeltlich oder unentgeltlich freisteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Sonderrechte dürfen keinem Mitglied eingeräumt werden.

§ 8

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Sie haben die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind gehalten, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein

§ 10

- (1) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er muss bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden, um zu dessen Ende wirksam zu sein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 11

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand gemäßregelt werden wegen
 - a) erheblichen Verstößen gegen die Vereinszwecke,
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c) Rückständen in der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - d) beharrlicher Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (2) Folgende Strafen können vom Vorstand ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbußen bis zu 50,00 Euro
 - c) Sperre von längstens einem Jahr für Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Die Strafen in § 11 Absatz 2 lit. a bis c können nebeneinander verhängt werden. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 12

- (1) Für den Ausschluss aus dem Verein ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Vorstand notwendig. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet sodann auf ihrer nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung.
- (3) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 13

- (1) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.
- (3) Bei Mitgliedern, die ihre Anschrift gewechselt haben, ohne dem Verein ihre neue Anschrift mitzuteilen, sind weder die in § 11 Absatz 1 lit. c genannte Mahnung, noch die Mitteilung gemäß § 13 Absatz 1 erforderlich. Der Bescheid wird in diesem Fall mit der Beschlussfassung wirksam.

Teil 3: Die Organe des Vereins

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 14

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Revisoren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei die Wahl jeweils in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen stattfindet.
- (4) Die Amtszeit einzelner Amtsträger läuft vom Zeitpunkt ihrer Berufung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlastung oder der Verweigerung ihrer Entlastung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Amtsträger jederzeit abberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. § 15 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Abschnitt: Der 1. Vorsitzende

§ 15

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgt der 1. Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann hierfür Richtlinien aufstellen.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, an Stelle des Vorstandes dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Soweit er persönlich betroffen ist, handelt sein Vertreter.
- (5) Die beiden Vorsitzenden bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Abschnitt: Der Vorstand

§ 16

- (1) Den Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende.
- (2) Den erweiterten Vorstand bilden der Kassier, der 1. und der 2. Spielleiter, der 1. und der 2. Jugendleiter, der Schriftführer und der Schachwart. Die Übertragung mehrerer Ämter auf ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist nicht zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 17

- (1) Der erweiterte Vorstand leitet und verwaltet den Verein, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der 1. Vorsitzende zuständig sind. Er hat außerdem über Angelegenheiten, deren Beratung der 1. Vorsitzende verlangt, zu beschließen und delegiert die Betreuung der Homepage des Vereins.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Überwachung der Tätigkeit seiner Mitglieder. Den Überwachten steht insoweit kein Stimmrecht zu.

§ 18

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand zu Sitzungen ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. In Überwachungsangelegenheiten, die den 1. Vorsitzenden betreffen, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, sofern der erweiterte Vorstand nicht anders beschließt.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährig statt. Der 1. Vorsitzende hat eine Sitzung stets dann einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen sind geheim, sofern der erweiterte Vorstand nicht anders beschließt.
- (4) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

- (1) Dem Schachwart obliegt die Sorge für die Erhaltung und schonende Behandlung des Spielmaterials. Er verwaltet die Bibliothek.
- (2) Dem Schriftführer kann die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs übertragen werden. Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung und liefert binnen zwei Wochen das fertig gestellte Protokoll beim 1. Vorsitzenden ab.

§ 20

Der Kassier hat die gesamten Kassengeschäfte des Vereins wahrzunehmen. Insbesondere obliegen ihm die Führung der Vereinskasse, die Buchführung und die Einziehung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge.

§ 21

- (1) Dem 1. Spielleiter obliegen die Durchführung von Vereinsturnieren und das Führen einer Spielerkartei. Er wird dabei durch den 2. Spielleiter unterstützt.
- (2) Dem 1. Jugendleiter obliegt die Durchführung von Jugendturnieren und die Schulung und Weiterbildung von Kindern und Jugendmitgliedern. Er wird dabei durch den 2. Jugendleiter unterstützt.

§ 22

- (1) Der erweiterte Vorstand hat dafür zu sorgen, dass dem Verein ein geeignetes Spiellokal zur Verfügung steht. Er legt den Termin der Spielabende fest.
- (2) Die Durchführung besonderer weiterer Aufgaben kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

- (3) Die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung durchzuführen.

4. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 23

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers,
- c) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Revisoren,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- e) Wahl der jeweils zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl zweier Revisoren,
- g) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) Beschlussfassung über Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand oder der 1. Vorsitzende verlangen.

§ 24

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Januar zusammen. Der Termin wird jeweils durch den Vorstand festgelegt. Er ist spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des wesentlichen Inhalts der vom Vorstand zur Abstimmung stehenden Anträge schriftlich bekannt zu geben.

§ 25

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Anträge stimmberechtigter Mitglieder sind spätestens am 1. Dezember für die im darauf folgenden Jahr stattfindende Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge werden vom 1. Vorsitzenden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 26

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (3) Besondere Mehrheiten sind in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln,
 - b) für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand eine Mehrheit von zwei Dritteln,
 - c) für den Ausschluss eines Mitglieds eine Mehrheit von zwei Dritteln,
 - d) für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln. Dabei dürfen jedoch nur weitere Betätigungsfelder im Bereich des Sports aufgenommen werden.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennender Wahlausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der Kassier müssen geheim gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Amtsträger müssen nur dann geheim gewählt werden, wenn sich mehrere Bewerber zur Wahl stellen oder wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (6) An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, auch diejenigen, die nicht teilgenommen haben, gebunden.

§ 27

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 28

- (1) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss sie dann einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Abschnitt: Die Revisoren

§ 29

- (1) Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, gemeinsam die Geschäftsführung des Kassiers zu überprüfen. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Sie sind zu einer jährlichen Abschlussprüfung verpflichtet. Diese muss mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht.

Teil 4: Finanzverwaltung

§ 30

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31

- (1) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins (3. Abschnitt der Satzung) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die erweiterte Vorstandschaft, wobei das betroffene Mitglied des erweiterten Vorstands kein Stimmrecht hat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand die Mitglieder vom beabsichtigten Abschluss zu informieren. Sollte ein Mitglied Widerspruch innerhalb von zwei Wochen einlegen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Entscheidung über den Abschluss und den Inhalt treffen wird.

§ 32

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist am 15. Januar des laufenden Jahres fällig. Er soll mittels Dauerauftrag oder Überweisung zugunsten des Vereinskontos bezahlt werden.

- (2) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Im Jahr seiner Aufnahme reduziert sich der Jahresbeitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft, wobei der Aufnahmemonat voll auf die Mitgliedschaft angerechnet wird.
- (3) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendmitglieder und Kinder haben sie niedriger zu sein als für Vollmitglieder.
- (4) Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können vom Vorstand in der Beitragspflicht den Jugendmitgliedern gleichgestellt werden.
- (5) Mitglieder, die für längere Zeit nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können vom Vorstand auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden (ruhende Mitgliedschaft). Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, verliert in dieser Zeit seine Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, in sozialen Härtefällen Vereinsmitgliedern den Vereinsbeitrag zu erlassen oder angemessen zu ermäßigen.

Teil 5: Haftungsbestimmungen

§ 33

- (1) Die Amtsträger des Vereins haben ihre Aufgabe sorgfältig zu erfüllen. Für Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstehen, haften sie dem Verein.
- (2) Die Mitglieder haben das Vereinsvermögen, insbesondere Uhren und Spielsätze, schonend zu behandeln. Sie haften dem Verein für Schäden aus schuldhaften Beschädigungen des Spielmaterials.

§ 34

- (1) Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Schachspiels erleiden, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Vereinsorgans vorliegt. Zum Schutze der Mitglieder ist durch den Bayerischen Schachbund e.V. eine Unfallversicherung abgeschlossen.
- (2) Für das Abhandenkommen von Geld oder Gegenständen bei Vereinsabenden, Wettkämpfen, Versammlungen, Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen des Vereins haftet dieser nicht.

Teil 6: Auflösung des Vereins

§ 35

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Zur Auflösung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 36

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 37

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an ein gemeinnützige Sportorganisation in Nürnberg oder an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Schachsports, zu verwenden hat.

Teil 7: Schlussbestimmungen

§ 38

Der Vorstand erlässt eine Turnierordnung.

§ 39

Eine Ausfertigung der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

Turnierordnung des Schachklubs Nürnberg 1911 e.V.

Teil 1: Vereinsturniere

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

- (1) Der Verein veranstaltet jährlich folgende Turniere:
 - a) Vereinsmeisterschaft,
 - b) Vereinspokalmeisterschaft,
 - c) Vereinsschnellschachmeisterschaft,
 - d) Vereinsblitzmeisterschaft.
- (2) Weitere Turniere werden nach Ermessen des Vorstandes ausgetragen.
- (3) Der Beginn der Turniere wird vom Vorstand festgelegt.

§ 2

Es gelten die Spielregeln der FIDE in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Teil der Turnierordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Zur Teilnahme an den Turnieren sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Gäste können von Spielleiter außer Konkurrenz zugelassen werden, wobei der Vorstand ein von ihnen zu entrichtendes Startgeld bestimmen kann.

§ 4

- (1) Ein Turnier beginnt mit der Auslosung der Startnummern.
- (2) Nach dem Beginn eines Turniers besteht kein Anspruch auf nachträgliche Teilnahme. Der Spielleiter kann jedoch weitere Teilnehmer zulassen, wenn hierdurch eine geregelte Durchführung des Turniers nicht gefährdet wird.

§ 5

- (1) Turnierpartien sind grundsätzlich während der Vereinsabende auszutragen. Die vom Spielleiter anetzten Runden und Paarungen sind dabei einzuhalten. Vor- und Nachspielen ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Er kann ohne seine Zustimmung gespielte Partien für ungültig erklären.
- (2) Die Runden beginnen jeweils um 20.00 Uhr, soweit für ein Turnier nichts anderes bestimmt ist. Der Spielleiter kann zu diesem Zeitpunkt die Uhren in Gang setzen. Der Spielleiter kann zulassen, dass Partien trotz Überschreiten der Wartefrist von einer Stunde noch ausgetragen werden.

§ 6

- (1) Kann ein Teilnehmer zu einer angesetzten Partie aus triftigen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig antreten, so ist er verpflichtet, sich möglichst frühzeitig unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu entschuldigen.
- (2) Die Entschuldigung ist an den Spielleiter zu richten. Sie muss spätestens am angesetzten Spielabend um 20.00 Uhr im Vereinslokal vorliegen. Verspätet eingegangene oder unbegründete Entschuldigungen sind unwirksam.
- (3) Der verhinderte Spieler hat sich unverzüglich mit seinem Gegner in Verbindung zu setzen und einen Nachholtermin zu vereinbaren. Dabei hat er auf die Vorschläge seines Gegners einzugehen, soweit diese nicht unbillig sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt der Spielleiter einen Nachholtermin fest. Dieser kann – falls eine ordnungsgemäße Durchführung des Turniers gefährdet wäre – auch außerhalb der Vereinsabende liegen.
- (4) Kann eine Nachholpartie nicht rechtzeitig durchgeführt werden, ohne dass einen Spieler ein Verschulden trifft, so gilt die Partie für den Spieler als verloren, der die Verlegung verursacht hat.

§ 7

- (1) Tritt ein Teilnehmer von einem Turnier zurück, so hat er dies dem Spielleiter unverzüglich mitzuteilen. Wird der Rücktritt nach Beginn des Turniers erklärt, gilt der Zurücktretende als Teilnehmer des Turniers.
- (2) Versäumt ein Teilnehmer drei oder mehr Runden unentschuldigt, gilt dies als Rücktritt vom Turnier. Gerät ein Teilnehmer durch entschuldigtes Fernbleiben in einen Partienrückstand, der die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers in Frage stellt, so kann ihn der Spielleiter vom Turnier ausschließen, wobei ein solcher Ausschluss einem durch den Teilnehmer erklärten Rücktritt gleichsteht.
- (3) Die von dem Zurücktretenden nicht gespielten Partien werden als für ihn verloren gewertet. Hat der Zurücktretende nicht mindestens 70 % der Partien gespielt, so werden auch die von ihm gespielten Partien als für ihn verloren gewertet.
- (4) Der Zurücktretende steigt aus der Spielklasse ab und wird der Zahl der Absteiger zugerechnet. Liegt ein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, kann der Spielleiter hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 8

- (1) Zur Sicherung der geordneten Durchführung eines Turniers kann der Vorstand die Teilnahme an einem Turnier von der Hinterlegung eines Reugeldes abhängig machen. Das Reugeld ist beim Kassier zu hinterlegen und kann pro Teilnehmer bis zu 30,00 EUR betragen.
 - (2) Das Reugeld verfällt zugunsten der Vereinskasse, wenn der Teilnehmer
 - a) vom Turnier nach dessen Beginn ohne wichtigen Grund zurücktritt,
 - b) insgesamt mindestens dreimal zu einer angesetzten Partie nicht angetreten ist, ohne sich ausreichend entschuldigt zu haben,
 - c) Anordnungen des Spielleiters, die auf dieser Turnierordnung beruhen, schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Spielleiter.
- (3) Nicht verfallenes Reugeld ist nach Beendigung des Turniers wieder an den Hinterleger auszuführen. Es kann jedoch auf Verlangen des Kassiers zum Ausgleich von rückständigen Mitgliedsbeiträgen einbehalten werden.

2. Abschnitt: Vereinsmeisterschaft

§ 9

- (1) Das Turnier um die Vereinsmeisterschaft wird im Rundensystem in mehreren Klassen ausgetragen.
- (2) Die Einteilung der Spieler in Klassen erfolgt durch den Vorstand. Bei Gästen kann der Spielleiter diese Einteilung vornehmen.
- (3) In den einzelnen Klassen sind spielberechtigt:
 - a) Spieler, die ihre zuerkannte Spielberechtigung dadurch erhalten haben, dass sie mindestens an der vorletzten Vereinsmeisterschaft in dieser Klasse teilgenommen haben, ohne abgestiegen zu sein;
 - b) Spieler, die aus der nächst höheren Klasse abgestiegen oder aus der nächst niedrigeren Klasse aufgestiegen sind.
- (4) Unabhängig von Absatz 3 ist der Sieger der vorausgegangenen Vereinspokalmeisterschaft in der höchsten Klasse spielberechtigt.

§ 10

- (1) Das Turnier zur Ermittlung des Vereinsmeisters ist in allen Klassen mit Aufstieg und Abstieg verbunden.
- (2) Die Zahl der Auf- und Absteiger ist durch einen gesonderten Beschluss des Vorstandes festzulegen. Bei der Festlegung dieser Zahl ist möglichst auf die Wahrung eines gleichen zahlenmäßigen Verhältnisses der einzelnen Klassen zu achten.

- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 müssen bei Turnierbeginn gefasst und bekannt gegeben sein. Nachträgliche abändernde Beschlüsse, die einen Teilnehmer schlechter stellen, sind unzulässig und unwirksam.
- (4) Ein Spieler steigt in die nächst niedrigere Klasse der Vereinsmeisterschaft ab, wenn er an zwei aufeinander folgenden Vereinsmeisterschaften nicht teilgenommen hat. Er wird jedoch nicht auf die Zahl der Absteiger des laufenden Turniers angerechnet.
- (5) Ein Spieler, der seine Spielberechtigung durch Absatz 4 verloren hat, kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes in eine höhere Spielklasse eingeordnet werden.
- (6) Der Spielleiter führt eine laufende Liste über die Spielberechtigungen.

§ 11

- (1) Die Paarungen richten sich nach den allgemein üblichen Paarungstabellen.
- (2) Die Bedenkzeit je Spieler beträgt zwei Stunden für die ersten 40 Züge, danach eine weitere Stunde für den Rest der Partie.
- (3) Vor Beginn der letzten Runde müssen alle Nachholpartien gespielt sein.

§ 12

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Anzahl der erzielten Punkte.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Rangfolge die Sonneborn-Berger-Wertung. Ergibt sich die gleiche Wertungszahl, so werden die Teilnehmer auf denselben Rang gesetzt, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.
- (3) Gelangen mehrere Teilnehmer auf den ersten Rang oder ist es zur Ermittlung der Auf- und Absteiger erforderlich, so entscheidet über die Platzierung der direkte Vergleich. Ist auch dieser unentschieden, findet ein Stichkampf mit vertauschten Farben statt. Ist auch dieser unentschieden, so wird der Titel geteilt. Soweit Auf- und Abstieg betroffen sind, entscheidet der Vorstand, ob alle Spieler auf- bzw. absteigen oder in der Klasse verbleiben.
- (4) Der Sieger der höchsten Spielklasse trägt den Titel „Vereinsmeister“ mit der entsprechenden Jahreszahl.
- (5) Die drei Erstplatzierten in jeder Klasse erhalten eine Urkunde.

3. Abschnitt: Vereinspokalmeisterschaft

§ 13

Der Modus der Vereinspokalmeisterschaft wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgesetzt.

§ 14

- (1) Die Bedenkzeit je Spieler beträgt zwei Stunden für die ersten 40 Züge, danach eine weitere Stunde für den Rest der Partie.
- (2) Nachholpartien müssen bis spätestens einen Tag vor Beginn der nächsten Runde beendet sein. Die Teilnehmer sind verpflichtet, Nachholpartien auch außerhalb der Vereinsabende zu spielen.

§ 15

- (1) Bei Anwendung des Schweizer Systems richtet sich die Rangfolge nach der Anzahl der erzielten Punkte. Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholz-Wertung. Bei Wertungsgleichheit werden die Teilnehmer auf denselben Rang gesetzt.
- (2) Gelangen mehrere Teilnehmer auf den ersten Rang, so entscheidet über die Vergabe des Titels der direkte Vergleich. Hat ein solcher nicht stattgefunden oder endete er unentschieden, findet ein Stichkampf, gegebenenfalls mit vertauschten Farben, statt. Endet auch der Stichkampf unentschieden, wird der Titel geteilt.

§ 16

Bei Anwendung des KO-Systems wird im Anschluss an eine unentschieden endende Partie mit vertauschten Farben eine Schnellpartie mit einer Bedenkzeit von 30 Minuten je Spieler für die gesamte Partie gespielt. Endet auch diese Unentschieden, werden mit wechselnden Farben 5 Minuten Blitzpartien bis zur Entscheidung ausgetragen.

§ 17

- (1) Der Sieger trägt den Titel „Vereinspokalmeister“ mit der entsprechenden Jahreszahl.
- (2) Die drei Erstplatzierten erhalten eine Urkunde.

4. Abschnitt: Vereinsschnellschachmeisterschaft

§ 18

Die Vereinsschnellschachmeisterschaft wird im Rundensystem in einer oder mehreren Klassen ausgetragen.

§ 19

- (1) Für die Durchführung gelten die §§ 9, 10 und 11 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Bedenkzeit beträgt 30 Minuten je Spieler für die gesamte Partie.
- (3) Das Turnier soll an drei Spielabenden mit jeweils drei oder vier Runden durchgeführt werden.

§ 20

- (1) Hinsichtlich der Rangfolge gilt § 12 Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Der Sieger in der höchsten Spielklasse trägt den Titel „Vereinsschnellschachmeister“ mit der entsprechenden Jahreszahl.
- (3) Die drei Erstplatzierten in jeder Klasse erhalten eine Urkunde.

5. Abschnitt: Vereinsblitzmeisterschaft

§ 21

- (1) Die Vereinsblitzmeisterschaft kann an einem Spielabend als Einzeltournament oder an mehreren Spielabenden als Turnierserie ausgetragen werden.
- (2) Die Vereinsblitzmeisterschaft wird im Rundensystem ausgetragen. Sie kann mit Vor- und Hauptrunde in mehreren Gruppen ausgetragen werden, wenn die Zahl der Teilnehmer die Durchführung in einer Gruppe nicht mehr zulässt.
- (3) Bei einer Durchführung mit Vor- und Hauptrunde nimmt der Spielleiter die Gruppeneinteilung unter Berücksichtigung der DWZ vor.
- (4) Wird die Vereinsblitzmeisterschaft als Turnierserie ausgetragen, legt der Spielleiter vor Turnierbeginn den Austragungsmodus fest.

§ 22

- (1) Die Paarungen richten sich nach den allgemein üblichen Paarungstabellen.
- (2) Die Bedenkzeit beträgt 5 Minuten je Spieler für die gesamte Partie.

§ 23

- (1) Die Rangfolge richtet sich nach der Anzahl der erzielten Punkte. Punkte aus der Vorrunde werden nicht berücksichtigt.

- (2) Punktgleiche Spieler werden auf denselben Rang gesetzt.
- (3) Gelangen mehrere Teilnehmer auf den ersten Rang, so entscheidet über die Vergabe des Titels der direkte Vergleich (in der Hauptrunde). Ist auch dieser unentschieden, werden Blitzpartien mit jeweils vertauschten Farben bis zur Entscheidung ausgetragen.

§ 24

- (1) Der Sieger trägt den Titel „Vereinsblitzmeister“ mit der entsprechenden Jahreszahl.
- (2) Die drei Erstplatzierten erhalten eine Urkunde.

Teil 2: Verbandsturniere und Freundschaftswettkämpfe

1. Abschnitt: Mannschaftsmeisterschaften

§ 25

Die Entscheidung, ob und mit wie vielen Mannschaften der Verein an Mannschaftsmeisterschaften der Verbände, denen der Verein angehört, teilnimmt, obliegt dem Vorstand.

§ 26

- (1) Die Teilnahme an den Meisterschaften ist jedem beitragszahlenden Mitglied freigestellt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich vor Beginn der Wettkampfperiode verbindlich darüber zu erklären, ob sie an den Wettkämpfen teilnehmen.

§ 27

- (1) Der Vorstand teilt die Mitglieder in die einzelnen Mannschaften ein. Er bestimmt die Reihenfolge an den Brettern an den Mannschaftsführer.
- (2) Bei dieser Einteilung soll sich der Vorstand an der allgemeinen Spielstärke (DWZ) sowie dem bei früheren Wettkämpfen gezeigten Maß an Zuverlässigkeit und mannschaftsdienlichem Verhalten orientieren.
- (3) Die Aufstellung zu einem bestimmten Wettkampf obliegt im Rahmen der von Vorstand abgegebenen Meldung dem Mannschaftsführer.
- (4) Die Aufstellung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch darauf, zu einem bestimmten Wettkampf aufgestellt zu werden, besteht nicht.

§ 28

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, den Anordnungen des Mannschaftsführers Folge zu leisten, es sei denn diese verstoßen gegen die Vorschriften übergeordneter Verbände oder dieser Turnierordnung oder das Gebot sportlichen Verhaltens.

§ 29

Der Vorstand kann die durch die Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen entstehenden Fahrtkosten auf Antrag ganz oder teilweise ersetzen.

2. Abschnitt: Einzelmeisterschaften

§ 30

Die Teilnahme an den Einzelmeisterschaften der Verbände, denen der Verein angehört, steht jedem beitragszahlendem Mitglied frei. Der Spielleiter gibt rechtzeitig die Termine der anstehenden Meisterschaften bekannt und meldet die Teilnehmer.

§ 31

Teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, durch einwandfreies und sportliches Auftreten das Ansehen des Vereins zu wahren. Der Vorstand kann anordnen, dass ein Teilnehmer, der hierfür keine Gewähr bietet, nicht gemeldet wird.

§ 32

Der Vorstand kann teilnehmenden Mitgliedern auf Antrag zu den entstehenden Kosten nach folgenden Richtlinien Zuschüsse gewähren:

- a) Startgelder für Meisterschaften der Verbände, denen der Verein angehört, sowie Fahrtkosten, die Jugendlichen durch die Teilnahme an Verbandsmeisterschaften entstehen, können in vollem Umfang ersetzt werden.
- b) Jugendmitglieder können darüber hinaus auf Empfehlung des Jugendleiters Zuschüsse für andere Turniere erhalten. Diese können auch über das Startgeld hinausgehen.
- c) Weitergehende Zuschüsse werden nicht gewährt.

3. Abschnitt: Freundschaftswettkämpfe

§ 33

- (1) Ob und mit wie vielen Mannschaften sich der Verein an Freundschaftswettkämpfen beteiligt, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

Teil 3: Rechtsbehelfe

§ 34

- (1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Spielleiters, die sich auf den Spielbetrieb beziehen, ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben.
- (2) Der Einspruch kann nur von dem durch die Anordnung oder Entscheidung betroffenen Mitglied eingelegt werden.
- (3) Er ist nur zulässig, wenn er innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen und begründet ist.

§ 35

- (1) Der Spielleiter kann dem Einspruch selbst abhelfen.
- (2) Hilft der Spielleiter dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand endgültig über den Einspruch.

§ 36

- (1) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der 1. Vorsitzende kann jedoch einstweilige Anordnungen treffen.

Teil 4: Schlussvorschriften

§ 37

- (1) Diese Turnierordnung tritt am 30.01.2004 in Kraft.

- (2) Alle sich auf den Spielbetrieb beziehenden früheren Bestimmungen verlieren, soweit sie nicht in der Vereinssatzung enthalten sind, mit dem Inkrafttreten dieser Turnierordnung ihre Geltung.

§ 38

- (1) Änderungen der Vorschriften dieser Turnierordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Alle Änderungen sind durch Aushang an zwei aufeinander folgenden Vereinsabenden bekannt zu geben. Sie sind außerdem der Urschrift der Turnierordnung in einer Ausfertigung anzufügen.
- (3) Eine Ausfertigung dieser Turnierordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.